



“Kein Schießen ohne Aufsicht“.

Aufsichten müssen für die Stände schriftlich bestellt und eingewiesen werden.

Schützen, die den Aufsichtslehrgang besucht haben und bestellt sind, können sich selbst beaufsichtigen. Sobald ein zweiter Schütze den Stand betritt, so hat einer die Aufsicht zu übernehmen (§ 11 (3) AWaffV; Schießstandordnung DSB). Die Aufsicht hat sich in der elektronischen Schießkladde einzutragen und steckt auf dem Schießstand seine Namenskarte, so dass erkenntlich ist, wer auf diesem Stand die Aufsicht ausführt. **Dies gilt für alle Schützenstände.**

Vor dem Schießen hat die Aufsicht, am Donnerstag die Aufsichten (LW/KW), sicherzustellen, dass der Munitions- und Waffenbestand stimmen. Der Bestand wird aus der elektronischen Kladde ausgelesen.

Dies gilt auch, wenn keine Munition und Waffen ausgegeben wurden!

Fehlbestände können somit zeitnah ermittelt und deren Verbleib ermittelt werden.

Die Aufsicht (LW/KW) prüft die WBK der Schützen, die auf dem Stand schießen wollen (AWaffV Abschnitt 4 §9). Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist das Schießen zu verwehren.

Bei Gastschützen, die keinem Verband (BSSB, BDS, Reservistenverband, Jagdverband) angehören, ist vor dem Schießbeginn eine Tagesversicherung (Versicherungsblock) abzuschließen. Die Gebühr ist in der Standgebühr enthalten. (SpO 0.1.4.)

Gastschützen und Anfängern, die noch nie geschossen haben, ist beim ersten Schießen eine eigenen Aufsicht zu stellen.

Die Schießkladde ist gewissenhaft und mit höchster Sorgfalt zu führen. Sie dient dem Nachweis des Schießbetriebs gegenüber der Behörde. Fehleingaben sind umgehend dem 1. oder 2. Schützenmeister zu melden. Diese können eine Korrektur vornehmen.

Nur die Aufsicht gibt das Schießen frei!

Sollten Schützen ohne Aufsicht begonnen haben zu schießen, sind diese darauf hinzuweisen, dies in Zukunft zu unterlassen.

Schützen die wiederholt ohne Aufsicht schießen, sind einem Mitglied der Vorstandschaft zu melden.

Die eingeteilten Aufsichten haben ihren Dienst auf dem Stand, d.h. direkt hinter den Schützen zu verrichten und dürfen den Schießstand nur bei Sicherheit verlassen.

Zur sofortigen Erkennung der Aufsicht dienen die Warnwesten mit der Aufschrift „Aufsicht“, die von der Aufsicht im Regelfall zu tragen ist.

Die Aufsicht hat insbesondere darauf zu achten, dass die Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen. Dies ist nur bei persönlicher Anwesenheit der Aufsicht gewährleistet.

Die Aufsichten haben die Schützen ständig zu beobachten und bei entsprechendem Fehlverhalten einzuschreiten. Hierzu zählen beispielsweise:

- unvorsichtiges Hantieren mit geladenen Waffen
- störendes Verhalten
- Verlassen des Schützenstandes mit geladener Waffe

Um Waffen oder Munition auszugeben, muss die Aufsicht ggf. den Stand verlassen. Dazu ist das Schießen einzustellen und Sicherheit herzustellen. Das Schießen darf erst durch die Aufsicht wieder freigegeben werden, wenn sie sich auf dem Stand befindet.

Schützenverein „Edelweiß“ Thierhaupten 1922 e.V.
Vereinsordnung gemäß §8 der Vereinssatzung
Benutzung vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen



Nach dem Schießen hat die Aufsicht den Stand zu kehren, dies gilt auch für die 50/100m Stände, insbesondere die betonierten Flächen des Schützenstandes und der Schießbahn. Bei Schießen auf den 50/ 100m Ständen mit Schwarzpulverwaffen ist die Schießbahn vorher zu wässern. Durch die Reinigung gewonnenes Pulver darf nur durch Aufsichten mit „Pulverschein; Erlaubnis nach §27 SprengG vernichtet werden. Die Heizung, Beleuchtung und Lüftung ist auszuschalten.

Die Reinigung sowie die Pulververnichtung müssen im Formular „Arbeitsblatt für Regelreinigung“, das in den Ständen 1-3 aushängt dokumentiert werden. Formulare, die vollständig befüllt sind, sind im Reinigungsbuch, das im Glaskasten hinterlegt ist, abzuheften.

Die Aufsichten haben zu beachten, dass die Altersbestimmungen eingehalten werden (WaffG §27 (3)):

Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen ist

- **bis 12 Jahre** grundsätzlich kein Schießen erlaubt (Ausnahmegenehmigungen erteilt das Landratsamt). Lichtgewehre fallen nicht unter das Waffengesetz!
- **12 bis 14 Jahre** Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden erlaubt, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren.
- **14 bis 16 Jahre** Schießen mit KK Sportwaffen (Mündungsenergie höchstens 200 Joule), wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren.
- **16 bis 18 Jahre** Schießen mit KK Sportwaffen ohne Einverständniserklärung und ohne besondere Obhut.

Vorgehensweise für Dienstag und Sonntag:

Die Kurzwaffenaufsicht am Dienstag und Sonntag hat die elektr. Schießkladde und Standkasse auf den Stand mitzunehmen. Die Kurzwaffenaufsicht darf nur kassieren, Eintragungen in die elektr. Schiesskladde vornehmen und die Standkarten ausgeben, wenn auf dem Stand Sicherheit hergestellt ist. Sollte der Langwaffenstand geöffnet werden, so ist hier eine Aufsicht (vom Verein bestellt!) durch die Kurzwaffenaufsicht in die elektronische Schiesskladde einzutragen. Schützen, die eine Standkarte für den Langwaffenstand (Sonntag) benötigen, müssen ggf. warten, bis die Kurzwaffenaufsicht den Schützen zum Eintritt auffordert.

Vorgehensweise Donnerstag:

Am Donnerstag wird von der „Glaskastenaufsicht“ kassiert, die Standkarten ausgegeben und die elektronische Kladde geführt. Die „Glaskastenaufsicht“ gibt **keine** Waffen und Munition aus. Sie muss auch nicht die Munition und Waffen auf Vollständigkeit prüfen, dies übernehmen die eingeteilten Aufsichten.

Schützenverein „Edelweiß“ Thierhaupten 1922 e.V.
Vereinsordnung gemäß §8 der Vereinssatzung
Benutzung vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen



Aufsicht und Datenschutz (IT-Sicherheitskonzept)

Die zuständige Aufsicht mit Zugang zum Vereins-PC hat sicherzustellen, dass Besucher oder sonstige Dritte keinen Zugang zu personenbezogenen Daten bekommen können, ohne hierfür berechtigt zu sein. Beim Verlassen des PCs muss die jeweilige Aufsicht sich „abmelden“, so dass vor der erneuten Nutzung des IT-Systems und/oder der Applikation(en) eine Authentifizierung (Benutzername/Passwort) erforderlich wird (elektronische Schießkladde).

In Bereichen mit Publikumsverkehr sind die IT-Systeme – insbesondere die Bildschirme – so auszurichten, dass das Risiko der Kenntnisnahme durch Besucher oder Dritte nach Möglichkeit ausgeschlossen wird.

Informationen in Papierform sind so abzulegen, dass Besucher oder sonstige Dritte keine Kenntnisnahme von den Daten erhalten können. Vertrauliche Informationen sind stets unter Verschluss zu halten.

Neuanlage von Gästen in der el. Kladde: Folgende Daten werden bei Neuanlage mind. benötigt: Name, Vorname, Geburtsdatum und müssen in die Kladde eingetragen werden. Sollten Gäste ein Jahr nicht mehr am Schießbetrieb teilgenommen haben, werden die Daten gelöscht.

Weiter gelten die Gesetze (WaffG, etc.), die Sportordnungen des DSB, BDS.

Diese Vereinsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am Samstag, den 30.03.2019 beschlossen.